Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 9 (1840)

Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag No. 27.



den 4. Heumonat 1840.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Druck und Berlag von Gebrüdern Raber in Lugern.

Sei nicht ungehalten o Raiser, wenn ich dir sage, daß meine göttlichen Nechte keinen kaiserlichen Ursvung haben. Uebernimm dich nicht, sondern wenn du langer regieren willst, gehorche Gott.... Dem Kaiser gehören die Balafte, die Rirchen dem Priester. H. Ambrosius.

Vorstellung der aargauischen Albster an den Titl. Großen Rath des Kantons Aargau gegen die bestehende Klostergutsverwaltung und das projektirte neue Novizengesek, d. d. 12. Juni 1840.

hochgeachteter herr Präsident! hochgeachtete herren!

Die Unterzeichneten finden sich in die sie eben fo betrubende als unerwartete Nothwendigkeit verfett, an Hochdiefelben, in Folge der Sochibnen am 1. dies vorgelegten, fie, die Unterzeichneten, betreffenden Berichte und Vorschläge des Tit. Kleinen Rathes nochmal zu gelangen, und mit geziemenden Vorstellungen und angelegensten Bitten zu behelligen. Die Klöster im Aargau nämlich gaben sich in letzter Zeit der freudigen hoffnung hin-, die sehnlichen Wünsche, welche der weitaus größere Theil des katholischen Volkes im Ranton Aargan bezüglich auf die Rlosterangelegenheiten auf Hochdero Einladung der löblichen Verfassungskommission eingereicht hatte, und die wiederholten Borftellungen und Bitten, welche ihrerseits selbst in hinsicht auf ihren Fortbestand und ihre Verwaltung gemacht und erneuert wurden, werden nicht ungeneigtes Gehör finden, und ein gunftiges Resultat ju Stande bringen. In dieser froben Soffnung mußten fie noch um fo mehr bestärft werden, ba fo oft und von verschiedenen Seiten auf die glaubwürdigste Beife versichert murde, es werde dem allseitigen Berlangen der katholischen Bevölkerung Aargau's entsprochen, und den Alöstern die eigene Verwaltung ihrer Güter zurückgestellt und freie Novizenaufnahme wieder gestattet werden. Diese Hoffnung wuchs zur zweifelslosen Zuversicht, nachdem endlich bekannt geworden war, die löbliche Kommission der Verfassungsrevision stimme sowohl in ihrer Mehrbrit als in ihrer Minderheit für die genannte Restauration der Klöster, und selbst der hohe Kleine Rath habe derselben verssprochen, einen Gesetzelworschlag in diesem Sinne an Sie, Hochgeachtete Herren! zu bringen.

Bei so günstiger Aussicht in die Zukunft mußten die Unterzeichneten in tiefste Bestürzung versetzt werden, als sie am 1. dieses Monats ihre so gegründeten Hoffnungen gegen alle Erwartung vernichtet und ihre und des katholisschen Volkes Vorstellungen und Bitten ganz außer Acht gessetzt sahen. Mit größtem Bedauren nur konnten sie vernehmen, daß ohne Beachtung der vorliegenden bittlichen Eingaben, ohne Berücksichtigung der in denselben enthaltenen Motive, darauf angetragen werde, es solle bei der mit dem 1. Sänner I. S. eingetretenen Modiskation der Klostergutssverwaltungen auch in der Folge sein Bewenden haben, und zwar um so mehr, da die Unterzeichneten, wie behauptet wurde, diese Modiskation mit Dank angenommen haben.

Es ist mahr, daß aargauische Klöster für genannte Modifikation gedankt hatten, als für eine Erleichterung der früher gar zu drückenden Klosterverwaltung, aber keines-wegs und auf keine Weise in dem Sinne, als wäre damit ihrem rechtlichen Verlangen entsprochen, und als vertrüge sich der gegenwärtige neue Klosterverwaltungszustand mit

den wohlbegrundeten Rechten der Klöster, auf welche fie um feinen Preis jemals Verzicht leiften durfen, wofern fie nicht ihre hl. Pflichten und Gide verlegen und den Fortbeftand ihrer Eriften; felbft gefährden wollen. Der wie fonn= ten dieselben fo geblendet fein, daß fie nimmer fühlten oder wahrnähmen, wie auffallend und empfindlich fie in ihren Rechten gefrankt und in ihrem öfonomischen Buftande be= nachtheiliget werden, wo ein von der hohen Regierung ernannter Rechnungssteller ohne Voranzeige an die Klöster, ohne deren Einwilligung, ja felbst gegen deren Einwendungen und Bermahrungen Rlofterguter verfauft *), außer dem Ranton gelegene Schaffnereien und Domanen, und alle Rapitalien im Ranton nach eigenem Gutfinden und Belieben administrirt, die Administration der im Ranton gelegenen Guter aber den Rlöftern auf eine Weise übertragen ift, aus der jedem Unbefangenen einleuchten muß, daß die Rlöfter nimmermehr als Eigenthümer, fondern nur als von der boben Regierung bestellte Verwalter unter ftrenger Aufsicht, Rontrolle, Beschränfung und Verantwortlichkeit gehalten und betrachtet werden.

Weit entfernt also, mit einem Verwaltungszustande, wie er besteht, und nach dem regierungsräthlichen Bericht in Zukunft fortbestehen soll, sich zufrieden zu geben, oder zufrieden zu scheinen, haben der Unterzeichneten Mehrere gleich bei Einführung desselben mehr oder minder ausführliche Gegenvorstellungen und Verwahrungen eingereicht, welche die Unterzeichneten zur Begründung ihrer Angaben in Kopien beizulegen die Freiheit nehmen (Beil. I. II. III. IV. **).

Sie wiederholen sammt und fonders diese ihre Verwahrungen und Ansichten, und ersuchen ihre hohen Landesbehörden angelegenst und dringend, ihre unwiderlegbaren Rechte und Ansprüche auf ihr Eigenthum nicht unberücksichtiget zu lassen, sondern was in Bezug auf die Verwaltung ihnen vor aller Welt gebührt, und wosür noch die

*) Seit dieser Berwaltungsmodifikation find dem Klofter Muri 5 Lehenhöfe mit in und außer dem Aargau gelegenen Landstücken im Steigerungswerth von Frk. 408,622 auf Verkaufssteigerung gebracht; dem Klofter Wettingen ein Gebäude in der Stadt Zürich ohne Voranzeige, noch Verlangen nach dessen Einwilligung, die es später jedoch von freien Stücken gegeben hat, verkauft worden.

katholische Bevölkerung des Aargau's alles Ernstes bittet, ju gewähren.

Nicht weniger beunruhigend und betrübend ist für die Rlöster im Aargau das im Entwurse liegende Dekret über künftige Novizenaufnahme, über welches die hohe Regierung laut ihrem Bericht vom 5. November v. 3. allererst mit den Klostervorständen sich in's Reine zu setzen versprach, aber alle Unterredung oder Verhandlung aus unbekannten Gründen unterließ. Dasselbe hat, wie verlautet, folgende Bestimmungen:

"Die Novigenaufnahme fei den Klöftern im Verhältniß ihres Vermögens gestattet." Allerdings follen die Klöster nicht mehr Individuen aufnehmen, als sie zu erhalten vermogen, und in feinem Falle dem Staate jur Laft fallen. Allein die Klöster würden dieses ohne gesetzliche Schranken vom Staate aus wohl felbst beobachten; und man hat, fo viel wir wissen, keine Beispiele, daß sie zur Zeit, als sie in diefer wie in andern hinfichten unbeschränfte Freiheit hatten, die Novizenaufnahme über ihren Vermögenszustand jemals ausgedehnt hätten. Wenn aber das Rloftervermögen von außenher auf widerrechtliche Weise geschmälert werden wollte, fei es durch ju große Besteuerung oder ju tostspielige, ihnen aufgedrungene Verwaltungen, und wenn das auf folche Weise von Zeit zu Zeit schwindende Vermögen die Zahl der Novizenaufnahme zu bestimmen hätte, fo ware ein folches mit den heilig zu haltenden Absichten der frommen Stifter. welche ihr Vermögen laut noch vorhandenen Vergabungs= briefen zu keinem andern Zwecke als zu Unterhalt und Bedürfnissen der Klöster vergabt hatten, in auffallendem Widerspruch. Die Ansicht, die einige aussprechen, und geltend machen möchten, als feien die Rlofterguter vom Stagte ausgegangen, und ftehen fomit als Staatsguter unter der beliebigen Disposition desselben, ift durchaus irrig und falfch; denn nicht dem Ctaate, fondern einzelnen wohlbekannten frommen Stiftern der Vorzeit verdanken ohne Widerrede die Rlöfter ihre Guter, und diefe waren und find nicht ge= meinsame Guter, ju unbestimmten Staats =, sondern Dri= vat = oder Korporationsgüter zu festgesetzten und bestimmten Zwecken, und fonnen fomit diefer ihrer Bestimmung nur auf widerrechtliche und gewaltthätige Weise entzogen werden. Man gebe den Klöstern die freie Verwaltung ihres Vermogens, und ftelle ihnen die Novigenaufnahme ungehindert anheim, und fie werden den Staat feinen Seller foften, wohl aber zu jeder Zeit gleich andern Bürgern und Korporationen im Staate pro rata die erforderlichen Beitrage liefern, und anderes Wohlthätiges thun.

Eine zweite Bestimmung jenes Vorschlages lautet: "Um ins Noviziat treten zu können, musse man 30 Jahre alt und Kantonsbürger sein." Diese Bestimmung scheint vor= erst den natürlichen Rechten der Bürger und Bürgerinnen

Diese Beilagen bestehen in den Zuschriften der Klöster Muri, Wettingen, Fahr und Maria Krönung, sämmtliche vom Jänner l. J. Sie sprechen den Dank an die Regierung aus für die theilweise Zurückgabe der Administration, in der Hosfinung, die ungehemmte und ganze freie Administration werde bald nachfolgen; zugleich protestiren sie alle gegen die Zumuthung, als wenn die Klöster nur Administratoren ihres Bermögens im Namen des Staates sein und diese neue Berordnung nur dazu beitragen sollte, das Klostergut als Staatsgut erscheinen zu lassen. Die Zuschrift des Klosters Wettingen spricht sich hierüber besonders energisch aus.

des Rantons Margau zu nahe zu treten; fichert doch die freisinnige Verfassung des Kantons jedem Bürger die freie Entwicklung feiner Unlagen, und den beliebigen gefetlichen Gebrauch seiner Kräfte zu, folglich auch die freie Wahl feines fünftigen Standes und Berufes, in welchem die Unlagen entwickelt und die Kräfte zu eigenem und Underer Wohl geübt und gebraucht werden. Dun weiß doch jeder= mann, daß die Bahl des fünftigen Standes und Berufes nicht erft im 30sten Altersjahre, fondern gewöhnlich um die Sälfte früher vor fich geht, weil der Menich von früher Jugend an für seinen künftigen Beruf sich entwickeln, üben und bilden muß. Mit welchem Rechte fann und darf alfo in Bezug auf die Rlöfter die durch die Staatsverfaffung allen Bürgern des Rantons gemährleiftete Freiheit beschränkt, wie fonnen und durfen fie, die Rlofter, außer der Sphare des allgemeinen Rechtes gesetzt werden? Eine frühere Standeswahl ift aber gang eigens für den Klofterstand fast unerläßlich; indem, wer in demfelben fowohl felbst mahrhaft glücklich leben, als auch feinem Stande genügen foll, von früher Jugend an mit feinen fünftigen Pflichten fich ver= traut, und zur Erfüllung derfelben fich tüchtig gemacht haben muß.

Es fordern deshalb auch die Vorschriften aller Ordensftifter, daß der Eintritt in die Klöster obiger Gründe wegen
in früher Jugend ersolge, und eine spätere Aufnahme wurde
zu jeder Zeit als Ausnahme nur etwa besonderer Schicksale
oder Eigenschaften gewisser Individuen wegen gestattet.
Die katholische Kirche hat im Kirchenrath von Trient Sess.
25. Cap. 15—19 de Reform. über das Alter zum Eintritt in einen Orden und Anderes weise Anordnungen getrossen,
auf welche sich die Klöster im Aargau als rein katholische
Institute berusen, und an die sie sich halten müssen. Die projektirte gesetzliche Bestimmung, erst im dreisigsten Jahre den
Eintritt ins Noviziat zu gestatten, scheint nun, frei herauszureden, mehr auf Zerstörung und Untergang der Klöster,
als zur Erhaltung und zum Gedeihen derselben berechnet.

Wenn ferner gefordert werden will, daß die Novizenaufnahme in den Rlöstern Aargaus nur auf die Bürger und
Bürgerinnen des Kantons beschränkt werde, dürste eine
solche Bestimmung doch gar zu engherzig vorsommen. Finden ja taugliche Aargauer in den Rlöstern außer dem Kanton siberall Aufnahme, und sind wirklich beinahe in allen
Schweizerklöstern aargauische Mitglieder, wie kann in den
Aargauer = Rlöstern das Gegentheil statt sinden, und keinen
Auswärtigen der Eintritt in dieselben gestattet werden?
Wie läßt sich eine solche Beschränkung mit dem wahrhaft
eidgenössischen Sinne, wie mit der Liebe zum gemeinsamen
Vaterlande, wie mit der Generosität des freien republikanischen Aargaus, seiner Handlungsweise in andern Dingen,
wie mit dem hehren Begriffe der Katholizität und der wahren

und ursprünglichen Bestimmung der Klöster, katholischer Anstalten, vereinbaren, welche nicht blos für Einwohner eines beschränkten Ortes, eines Kantons, sondern für Katholiken, die zum Kloskerleben sich berufen fühlen, insegesammt gestiftet worden sind? Könnte eine solche mit der christlichen Liebe selbst unvereinbarliche Beschränkung dem Kanton Aargau je zur Ehre, zum Segen gereichen?

Es verlautet ferner: "daß, um ins Noviziat in Muri oder Wettingen aufgenommen zu werden, die 30jährigen Aargauer = Kandidaten durch ein Maturitätzeugniß über vollendete Gymnasialbildung und durch andere Zeugnisse über philosophische und theologische Studien sich auszuweisen haben, Laienbrüder in irgend einem Handwerk oder Gewerbe bewandert sein, und jene noch dazu 4000 Fr., diese 2000 Fr. als Einkaufssumme ins Kloster geben müssen."

Welcher Margauer wird nach vollendeter miffenschaftlicher oder Handwerksbildung mit 4000 oder 2000 Fr. eige= nen Vermögens im 30ten Sahre seines Alters noch ins Rlofter treten, und nicht lieber fein Lebensglück außer dem Klofter suchen, zumal in einer Zeit, wo die Klöfter fo angefeindet und der Laune jeweiliger Regenten preisgegeben werden. Muß eine folche Berfügung nicht eine gangliche Entvölkerung der Klöfter, und nach und nach ihr Aussterben jur Folge haben? Budem darf nicht unbemerkt gelaffen werden, daß mit Grund ju befürchten ftunde, die 30jahrigen Novizen würden mit ihrer vollendeten Gymnafial = und philo= fophisch = theologischen Weltbildung, und die Laienbrüder mit ihren erlernten handwerken auch Eigenschaften und Gewohnheiten mit ins Kloster bringen, welche sie ohne gar ju harte und doch unerläßliche Gelbftverläugnung für das Klosterleben ganz untüchtig, oder in demfelben unglücklich machten, indem in derlei Individuen der Welt = Ginn dem flösterlichen, durch den der Friede und die Eintracht, und fonach die rubige Forteristen, der Rlöfter nothwendig bedingt wird, entgegen treten und felben zu verdrängen fuchen würde.

Wie jeder Stand und Beruf seine eigene Erziehung und Bildung ersordert, so ganz vorzugsweise der Klosterstand und Klosterberuf. Bon früher Jugend an soll der Klosterwann und die Klosterfrau durch eine ihrem Beruse entsprechende Lebensweise für denselben befähiget werden. Für Klosterleute gelten vorzüglich die Worte des heiligen Paulus: "Stellet euch dieser Welt nicht gleich, sondern lasset euch umwandeln durch Erneuerung eueres Sinnes, "so daß ihr prüset, was Gottes Wille, was gut, wohlzgefällig und vollsommen sei." Römer 12, 2. Sehr auffallend muß es auch vorsommen, daß der Berus zum Klosterstand im Kanton Largau durch eine ganz bestimmte und dazu noch sehr große Summe Geldes bedingt werde, zumal in Bezug auf andere Stände keine solche Bedingungen sestgesetzt sind.

Wie drückend und frankend muß fur Leute, auch fur Rantonsbürger, welche allfällig Neigung und Beruf jum Rlofterleben haben, eine gefetliche Bestimmung werden, durch die fie ihrem Berufe und ihrer vorherrschenden Reigung ju folgen gehindert find, aus feinem andern, als dem Grunde, weil fie die geforderte Geldfumme nicht befigen, nicht aufammenbringen fonnen, obwohl Rlofter, in die fie ju treten und welche fie aufzunehmen wünschen, reich genug waren, um fie mit wenigem ober feinem Eintrittspreis ju erhalten? Es haben allerdings die Rlöfter oft felbst eine gemiffe Gintaufssumme gefordert, aber diefe nicht fo hoch und gar nicht im Allgemeinen, fondern ftets mit Rücksicht auf die Umftande und Gigenschaften der Randidaten festgefest, da unter denen, welche ins Klofter aufgenommen zu werden munfchen, oft Talente und Fähigkeiten fich zeigen, Die für das Kloster mehr Werth, als eine große Ginkaufsfumme haben. Goll der Belehrte, foll der Künftler, foll der geschickte handwerksmann noch 4000 oder 2000 Frank. erlegen, damit ihm gestattet werde, feine mit großem Aufwand ichon errungene Tüchtigkeit zur Erbauung und gum Boble Anderer unentgeldlich anwenden zu dürfen.?

Hochgeachteter herr Präsident! Hochgeachtete Herren! die Unterzeichneten folgern aus dem Gesagten und Anderm, das sich gegen den genannten kleinräthlichen Bericht und Dekretsvorschlag, soweit er ihnen bekannt ist, noch sagen ließe, an Hochdieselben die ehrerbietige

Bitte:

Die unterzeichneten Klöster mit dem besagten kleinräth= lichen Dekretsvorschlag über Verwaltung und Novizenauf= nahme zu verschonen, dagegen aber zu geruhen, das, die nämlichen Gegenstände betreffende, Dekret vom 7. November 1835, welches seiner Zeit offiziell als interimistisch ausge= geben wurde, huldvollst als aufgehoben zu erklären,

wodurch dann die Verwaltung und die Novizenaufnahme nach frühern gesetzlichen Bestimmungen den Klöstern Nargaus zurückerstattet, den eidgenössichen Gavantien, dem Recht, dem Wunsche und Willen der katholischen Bevölskerung, besonders der des Nargau's, Rechnung getragen, und anderm religiösen und politischen Wohle Vorschub geleistet würde.

Die Unterzeichneten geben sich die Shre, mit dieser dringenden und ergebensten Bitte den Ausdruck vollsommen=ster Hochachtung und Ergebenheit zu vereinigen, Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren! Hochdero ergebenste: die Klöster im Aargau.

Datum 12. Juni 1840.

(Folgen die Unterschriften.)

Betition katholischer Aargauer an den Großen Rath des Kantons Aargau.

hochgeachteter herr Präfident! Sochgeachtete herren!

Bir, die Endesgesetten, haben die Ueberzeugung, daß die Wohlfahrt eines Landes, die Freiheit und das Glück eines Volkes nur dann gedeihen, und auf die Dauer fest bestehen können, wenn dieselben auf Gerechtigkeit und Religion gegründet sind. Wir haben die Ueberzeugung, daß, wo in einem Volke das Recht der Willkür und jeweiliger Laune geopfert, die Religion gering geachtet, oder wohl gar in der Trägerin derselben, der Kirche, gekränkt und verfolgt wird, ein folches Volk vielen Drangfalen entgegen gehe, und daß seine Freiheit zu Grabe getragen werde. Wenn wir die jungere Geschichte unseres Freistaates in's Auge fassen, so erblicken wir in derselben gang besonders auffallende Begebenheiten, welche und den Gedanken und die Ueberzeugung aufdringen, deren wir und nicht erwehren können, die nämlich: Es sei bei uns vielfach das Recht der Gewalt unterlegen, und unsere katholische Kirche mit ihren Anstalten und Instituten habe vielfache Verfolgungen und Rrankungen erlitten. Wenn wir die gang jungften Ereig= niffe, g. B. den einem Aufhebungsantrag gleich kommenden Defretsvorschlag über die Novizenaufnahme, die Behand= lung und den Beschluß über die Badener-Artikel, den schon behandelten und angenommenen S. 10. der Verfassung, welcher die katholischen Volksschulen mit Ausschluß der kirch= lichen Behörden gang den weltlichen, zum Theil zur Sälfte protestantischen Behörden unterstellt, wenn wir diese Er= eignisse als Zeichen der Gesinnung und Stimmung der ober= sten Landesbehörden beachten und beherzigen; so können wir uns der traurigen Besorgnisse nicht erwehren, als leuchte uns für unsere firchlichen Ungelegenheiten nicht nur fein Stern einer beffern Zukunft, fondern als fei es auf Fort= fetung der Verfolgung der katholischen Kirche und auf gänz= liche Unterdrückung ihrer Institute abgesehen.

Der Einladung des Tit. Gr. Rathes vom 15. Jänner abhin Folge leistend, haben wir unsere Beschwerden und Wünsche eingegeben, und wir berufen uns hier auf diese Eingaben, vorzüglich auf die "Vorstellung an den Tit. Gr. "Rath des Kantons Aargan aus dem Kreise Muri."

Gerne wollen wir in rein politischen Dingen den Beschlüssen der Mehrheit uns fügen, so sehr auch dieselben gegen unsere Unsicht sein sollten. Sachen des Rechts aber und der Religion sollten für sich unantastbar fest bestehen und keiner Mehrheitsabstimmung unterliegen.

Wir beschränken uns hier auf die Hauptbeschwerden, und fassen diese in zwei Punkte zusammen, nämlich: In die Gefährdung des Rechtszustandes, und in die Ge-

fährdung der katholischen Rirche. Beides find Dinge, die der Staat wohl beschützen, worüber aber die Staats= behörden nicht nach Willfür Beschlüsse fassen und verfügen follten. Denn auch zu dem Zwecke sind Menschen in einem Staatsverbande vereiniget, damit jeder bei feinem Rechte geschützt werde. Dieser Zweck ist als Grundsatz so allge= mein anerkannt, daß man gar oft den gemeinen Mann kann fprechen hören: Er laffe über fein Recht nicht abstimmen, und seinen Geldsack sich nicht zur Tasche herausmehren. Diefer Zweck wird aber gang verfehlt und diefer Grundfat gang umgestürzt, wenn Staatsbehörden im Gefühl ihrer Allmacht historische, urkundliche, durch Verträge oder wie immer wohl erworbene Rechte wegerkennen, und nach ihrer jeweiligen Ansicht und Absicht darüber verfügen. Die oben= genannte Vorstellung von Muri führt in ihrem §. 5. Be= schwerde über unsicher und wankend gewordene rechtliche Buftande im Margau, welche fie mit Beispielen belegt, und verlangt sodann Garantien gegen die Wiederkehr solcher rechtsgefährdender Zustände, welches Verlangen aber feine Berücksichtigung gefunden hat.

Das katholische Volk sieht seine Religion und den Kort= bestand seiner Rirche und ihrer Institute im Margau gefähr= det durch den gegenwärtigen Zustand der Volksschulen, durch die vielen Eingriffe und Uebergriffe in die Rechte dieser Kirche, durch den Fortbestand der Badener = Artifel und der aus denfelben hervorgegangenen Gefete und Verordnungen, durch die vom Staate ausgehende Verwaltung der Klostergüter und die verbotene Novizenaufnahme. (Siehe genannte Vorstellung von Muri §§. 10, 11, 12 und 14.) Es verlangte daher Garantien gegen diese Gefär= dungen und für die Sicherstellung seiner Kirche mit ihren Rechten und Instituten. (Siehe mehrgenannte Vorstellung in den fo eben genannten §§.) Es verlangte zudem rechtsgleiche Behandlung in Ausübung des Petitionsrechts, und daß von diesem Rechte fein Gegenstand foll ausgeschlossen werden dürfen (§. 9 genannter Vorstellung), weil es durch mehrjährige Erfahrungen belehrt worden ift, daß alle Pe= titionen über katholisch = firchliche Angelegenheiten, und nur diese, unter allerlei nichtigen und unwahren Vorwänden verfolgt und so viel möglich unterdrückt worden sind. Es verlangte zu dem gleichen Zwecke konfessionelle Trennung (§. 13 genannter Vorstellung), weil sie in der Natur der Sache felbst gegründet, bis in die jungere Zeit jur Beru= higung und Sicherstellung beider Konfessionen rechtlich be= standen, die Haupteinwendung dagegen, als würde sie eine politische Trennung nach sich ziehen, nichtig ift, und weil das katholische Bolk ohne diese konfessionelle Trennung keine genügende Garantien für feine firchlichen Rechte finden fann.

Alle diese wichtigen, durch die gemachten Erfahrungen

und bestehenden Berhältnisse abgedrungenen und unerläßlich nothwendig gewordenen Begehren fanden bei der 22ger Rommission entweder keine, oder nur ungenügende und leicht blos täuschende Berücksichtigung.

Das Begehren um Sicherstellung des Petitionsrechts gegen theilweise Unterdrückung deffelben, wie sie in lettern Sahren wirklich stattgefunden hatte; das Begehren um Sicherstellung der katholischen Religion und Kirche gegen die Gefährdung derfelben durch die Schule; das Begehren der konfessionellen Trennung fanden gar feine Berücksichtigung. Die Begehren aber um Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der fatho= lischen Kirche ze.; um Aufhebung der von der Kirche schon verdammten Badener = Artifel und der aus denfelben ber= vorgegangenen Gesetze und Verordnungen; um Sicherung des Fortbestandes der Klöster haben nur ungenügende und leicht nur täuschende Berücksichtigung erhalten. Laßt uns die Sache näher betrachten. Der §. 12 des Entwurfs der revidirten Verfassung behandelt die firchlichen Ungelegen= beiten. Er fagt in feiner erften Abtheilung: "Die Gewif-"fensfreiheit fei unverletilich. Die katholische und die evan= "gelisch = reformirte Rirche und die freie Ausübung ihrer "Gottesdienste feien gewährleiftet." Auch die jetzige Verfassung erklärt die Gewissensfreiheit als unverletzlich, und dennoch ist dem Gewissen des katholischen Volkes Gewalt angethan worden, sobald es der Stimme feines Gewissens folgend die Entscheidungen seiner geistlichen Oberhirten in religiösen und firchlichen Dingen anhören und befolgen wollte. Die freie Ausübung des katholischen und evange= lisch = reformirten Gottesdienstes sind in der jetigen Ver= fassung auch gewährleistet, und dennoch hat die weltliche Macht dem katholischen Volke suspendirte Geistliche als Seel= forger aufgedrungen, die feinen gultigen Gottesdienst ver= richten konnten. Zwar spricht diefer Entwurf die Gewähr= leistung beider Kirchen aus, was die jekige Verfassung nicht thut. Aber die Gewähr ihrer Rechte und Freiheiten wollte die Kommission in den Entwurf nicht aufnehmen, weil sie bedenkliche Folgen davon befürchtete. Was ift aber eine rechtlose und unfreie oder geknechtete Kirche?

In der zweiten Abtheilung dieses §. 12 wird "zur "Beforgung und Vorberathung der kirchlichen Angelegen="heiten für jede Konfession ein Kirchenrath aufgestellt." Allein der katholischen Kirche ist ein solcher Kirchenrath eine durchaus fremde Behörde, ohne kirchliche Sendung oder Vollmacht. Er ist eine weltliche, von weltlicher Beshörde abhängige, und ihr untergeordnete Regierungskommission, wenn er auch aus lauter Geistlichen bestehen würde. Die Ersahrung lehrt aber, daß er durch seine Eingriffe in kirchliche Rechte den Kirchenfrieden stören, und somit der Entwickelung des kirchlichen Lebens mehr hinderlich als beförderlich sein kann; und daß er durch unkatholische und

firchenfeindliche Ansichten und Gutachten die Behörden irreleiten und zu gewaltigen Mißgriffen verleiten oder zu deren Ausführung ermuthigen kann. Zudem wird ein künftiges Gesetz erst "die Organisation und Kompetenz zc. dieser Kirchenräthe bestimmen." Es kann also ein solcher Kirchenrath dem katholischen Volke für seine Religion und Kirche und kirchlichen Rechte durchaus keine Garantie geben, und zudem weiß man nicht einmal, welche Besugnisse und Rechte demselben zusommen werden.

Die dritte Abtheilung des g. 12 fagt, daß "die in "fatholisch=firchlichen Angelegenheiten erlassenen Gefete und "Berordnungen einer fofortigen Revision follen unterwörfen "werden." Gerade diefes Versprechen fann eine lautere Täuschung sein, weil bekanntlich Gesetze und Verordnungen nach ihrer Revision gar leicht schlechter und drückender werden können, als sie vor derselben gewesen; und es ift fehr wahrscheinlich, daß es, dieses Versprechen, nichts anderes als eine Täuschung sein werde, wenn man bedenkt, wie die Badener = Artifel im Gr. Rathe behandelt worden find. Es hat nicht beliebt, Diefelben auf fich beruben gu laffen. Allein gerade diefer Minderheitsantrag, die Bade= ner = Artifel auf fich beruhen zu laffen, hingegen alle Rechte fest zu handhaben, welche der Staat bisanbin in firchlichen Dingen geübt hat, ware eine Täuschung des Bolfes geme= fen, wenn nicht zugleich mit dem Aufsichberuhenlassen die= fer Badener = Artifel alle aus demfelben hervorgegangenen Gesethe und Verordnungen aufgehoben worden wären. Denn was würde es der Kirche, was dem katholischen Volke nüten, wenn der Gr. Rath erflärte: Er laffe diese Artifel auf sich beruhen, wenn dabei alle aus demselben hervor= gegangenen Gesetze und Verordnungen in Kraft bestehend beibehalten, und die andern noch nicht zu Gefeten erhobenen Urtifel ebenfalls so nach und nach ganz geräuschlos Gesetseskraft erhalten würden? Das heißt die Korm dieser Urtifel fallen laffen, das Wefen derfelben aber beibehalten. Und gerade das hat man gewollt. Denn es ift gesagt worden: "Laffen wir die Form diefer Artifel fallen, behalten "wir aber den Inhalt und das Wesen derselben." Es ist gefagt worden, daß die Badener = Artifel dem Kantone Aar= gau in Erwerbung firchlicher Rechte mehr geschadet als genütt haben. Stille fortschreitend habe er früher burch Gesetzgebung und erlaffene Verordnungen viele Rechte in firchlichen Dingen erworben, und auf diefen früher gegangenen Weg foll er zurückfehren und den geräuschvollen der Badener = Artifel verlaffen.

Dieses allein mag Fingerzeig genug sein, um zu ermessen, was wir von einer Revision der in katholisch= firchlichen Angelegenheiten erlassenen Gesetze und Verord= nungen erwarten dürfen.

(Schluß folgt.)

Rirdliche Rachrichten.

Thurgan. Durch Beschluß vom 23. Juni hat der Gr. Rath das vom ehemaligen Klöster Paradies herrühzende "Staatsvermögen" als Elementarschulfond des Kantons erklätt; aus dem Zinsertrag wird jeder Elementarschule 30 fl. als Beitrag zur Lehrerbesoldung ausgegeben, der Rest nach Gutsinden des Erziehungsrathes jedesmal verztheilt. In die Petition der Klöster vom Mai I. I. wurde nicht eingetreten, weil die frühere, wesentlich gleiche, ihre Erledigung noch nicht gefunden habe.

Schaffhausen. Die Allg. 3tg. enthält in Do. 169 einen Artikel, welcher dasjenige, mas durch andere Berichte in Betreff hurters theils ungenau, theils mangelhaft dargestellt worden, ergänzt und berichtigt. Der Untersuch wegen Ratharinenthal hatte jum Refultat, daß der Urheber erklärte: "er konne fich geirrt haben." Aber noch vor Beendigung diefes Unterfuchs ftellte die jungere Beift= lichkeit im Stadtconvent die Forderung, Surter möchte fie über dieses Gerücht beruhigen. Hurter erklärte das Gerücht für eine Lüge. Da aber das Miftrauen immer anmaglicher wurde, erklärte hurter: so möge man den Generalconvent zusammenberufen. Dies geschah; da war es, daß hurter feine Dekanatsstelle niederlegte, womit sich aber die Gegner nicht beruhigten, sondern mit Majorität verlangten, hurter solle das schriftliche Zeugniß abgeben: "daß er der protestantischen Rirche von Bergen zugethan fei"; man ftellte ihn somit in den Verdacht des Sochverraths. Hurter verwies auf seine dreißigjährige Amtsführung und öffentliche Lehre. Aber der neuerdings versammelte Convent nahm diese "einzig mögliche" Antwort nicht an, bestund auf feiner Forderung, und stellte fogar einen Termin, wor= auf hr. hurter gar nicht mehr antwortete. Am 11. Mai wurde nach zehnstündiger Debatte mit 13 gegen 11 Stimmen im Generalconvent befchlossen, der Regierung die Anzeige zu machen, warum die Synode nicht wie gewöhnlich abgehalten worden, den hergang der Sache und die an hurter geftellte Frage der Regierung wortlich mitzutheilen. Durch Petitionen wurde von der Regierung, welche die Errichtung einer katholischen Rirche in Schaffhausen genehmigt hat, Garantie verlangt, daß nie und nimmermehr eine Gemeinde, die es nicht schon ift, paritätisch werden könne, was nach der Verfassung und einem auf tausend Jahre ausgedehnten Probabilitätscalcul möglich ware. hr. Triumvir Maurer in Schaffhausen, ein fehr geachteter und außerft geliebter fiebenzigjähriger Greis, nach hurter der erfte Geiftliche bes Rantons, hat zwei Schreiben an den Convent ergeben laffen, worin er feine tiefe Migbilligung der vom Convent gegen feinen De-

fan gethanen Schritte mit dem Bunsche ausspricht, baß dieselben wieder gut gemacht werden. Diese zwei Schreiben find feither im Druck erschienen. Auch br. Prof. Ott hat sich die Vertheidigung des Hrn. Hurter zur Aufgabe gemacht, und aus dem Beschluß der Regierung ergiebt sich, daß sie nicht geneigt ift, durch Verfolgung des gelehrtesten Mannes, welchen die Schweiz gegenwärtig bat, fich eine Schandfäule ju fegen, mahrend man dem Joh. v. Müller ein Ehrendenkmal zu feten gedenkt; anstatt die Conversion mit Berlurft des Bürgerrechtes ju ftrafen, wie die fleine Majorität der Geistlichkeit verlangt hatte, hat der Gr. Rath fogar die Wiederwählbarkeit des Convertirten ausge= fprochen — das ift mehr als man erwartet hatte. Der erfte Paragraph diefes Gefetes lautet: "Im Falle ein Burger des Rantons, der irgend eine öffentliche Stelle befleidet, von feiner Confession ju einem andern Glauben über= tritt, so ist er der = oder denjenigen Wahlversammlungen ju verzeigen, die ihn gewählt haben, und es liegt denfelben ob, die mittelft des Uebertritts als erledigt erklärte Stelle durch eine neue Wahl zu ersetzen, bei welcher jedoch der Ausgetretene wieder von neuem mablbar ift." Sodann fügt ein dritter noch bei: "Es fann fein fatholischer Burger weder Mitglied des Rirchenraths noch Beifiger eines protestantischen Kirchenstillstandes sein." Dieser Beschluß mar die Folge einer Petition, welche forderte, daß nur die Bemeinde Ramfen paritätisch fein durfe, und daß jeder Convertit mit Verluft feines Burgerrechts gestraft werde. Sr. Untiftes hurter wird Schaffhausen nun auf einige Zeit verlaffen; er foll eine Reife nach Deutschland und Stalien vor-Daraus entstehen sogleich allerhand wunderliche Muthmaßungen; die Karlsruher Ztg. will ihn schon an der Stelle des franklichen hrn. Görres als Professor der Geschichte in München sehen. Seine Entfernung kann das Gute haben, dem Streit den giftigsten Stachel der Perfonlichfeit zu nehmen.

Baiern. Das Fest des hl. Frohnleichnams wurde dies Sahr in allen Städten des Königreichs mit größtem Glanz, namentlich in Aschaffenburg unter Theilnahme des Königs begangen. (Auch in Wien erhöhte der hof das Fest durch seine Theilnahme.)

Preußen. Man bemerkt noch keine wesentlichen Versänderungen, die durch den Tod des Königs eintreten wersden. In seinem Testamente hatte der König seinem Sohne empsohlen, nicht zu sehr am Alten sestzuhalten. Der König soll in Religionssachen wohl bewandert gewesen sein und die (protest.) Liturgien alle fast auswendig gewußt haben. Die preußische Landesliturgie und eine Flugschrift "Luther" sollen ihn zum Versasser haben. Bei besondern Feierlichsteiten gab er wegen der Predigten Verhaltbesehle, ließ sie sich schriftlich vorlegen und änderte daran nach Gefallen.

Sein Nachfolger läßt diese königliche Liturgie und Agende fortbestehen, gestattet aber den Gemeinden, davon abzugehen. Der König gab jüngst einer Deputation die Erklärung: er werde wie fein Vater die Kirche Christi im Allgemeinen, die evangelische aber insbesondere in seinen Schutz nehmen.

Sannover. Sier find die Stände damit beschäftigt, eine neue Verfassung auszuarbeiten; aber wie fehr man auch die Welt mit Klagen erfüllte über Rechtsverletung durch Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 3. 1833, so sind die Rlagenden jeht doch um nichts billiger in Anerkennung von Rech= ten Dritter. Der Bischof und das Domkapitel von Sildes= heim fab fich genöthigt, gegen mehrere Entwürfe Einsprache ju thun, durch welche die Rechte der Kirche verlett werden. Aber die bestgemeinten und gemäßigtsten Borfcbläge konnten fein geneigtes Gebor finden. Das aufgehobene Staatsgrund= gefet von 1833 frantte die Rechte unferer Rirche fo tief, daß der fatholische Rlerus sich nicht nur außer Stand fah, jemals den geforderten Eid auf daffelbe zu leisten, sondern auch die Intereffen unferer Religion, die unveräußerlichen Rechte und Freiheiten unserer Rirche durch einen Protest wahrte. Nichtsdestoweniger haben nun die Anfertiger des neuen Verfaffunge: Entwurfes in den SS. 64 bis 67 wieder versucht, die Kränkung und Beeinträchtigung der katholi= fchen Rirche für hannover verfassungsmäßig ftereotyp zu machen, und die willfährige zweite Rammer hat es ganz in der Ordnung gefunden, dazu "Sa" zu fagen. Die Prinzipien, welche in diesen Paragraphen sich kund geben, sind nicht nur feindselig, sondern auch schwer beleidigend gegen die katholische Kirche, und die verschiedenen Bestimmungen selbst sind solchen Inhalts, daß der weltlichen Willführ der weiteste Spielraum gegen die katholische Lehre und Disziplin eröffnet wird. Es wird vom Benehmen der ersten Kammer abhangen, ob der Bischof genöthigt fein wird, gegen diese Berfassung zu protestiren, oder ob sie billigere Rücksichten wird walten laffen.

Nordamerifa. Um 17. Mai wurde zu Baltimore von dem dortigen Erzbischof das Provinziasconcil seierlich eröffnet, das vierte, das in dieser Stadt gehalten worden. Zwölf Bischöse und viele Geistliche waren bei der Eröffnung zugegen, fünf derselben legten das Glaubensbekenntniß ab, wie es das Concil von Trient vorschreibt, daß jeder Bischof das erste Mal, wenn er nach seiner Weihe an einem Concil Theil nimmt, es ablegen müsse. Der Bischof von Charlstown predigte. Die Feier geschah nach dem römischen Pontiffale und wurde am 24. Mai geschlossen. Seither sind die drei Bischöse Rosati, Bischof von St. Louis, ein Italiener, Portier, Bischof von Mobile, ein Franzose, und Miles, Bischof von Nashville, ein Amerikaner, in Europa angekommen, und auf der Reise nach Rom, wahrscheinlich

um dem bl. Stubl über Diefes Concil Bericht zu erftatten. - Um 6. Mai ift der fromme Priefter Demetrius (Mitri) v. Galligin gestorben. Er war der Sohn des ruffifchen Befandten im Saag, Fürsten Dimitri Galligin und der Convertitin Amalie G., von welcher und Raterkamp eine fo fcone Lebensbeschreibung hinterlaffen bat. Mitri wurde für eine glänzende Laufbahn erzogen und daber in allen, besonders den militärischen und diplomatischen Wissenschaften wohl gebildet. 3m 3. 1792 unternahm er eine Reife nach Umerifa, um allmälig aus der häuslichen Erziehung binaustretend mehr Gelbitftandigfeit zu erlangen. In Baltimore, wo er an den Bischof empfohlen war, nahm er feine Bohnung im bischöflichen Seminar, und entschloß sich nach einem Aufenthalt von einem Monat, als fatholischer Miffion ar in Umerika ju dienen. Die Mutter machte ihm bagegen Borftellungen, aber Mitri blieb ftan' haft. Der Bater und die Bermandten des Fürsten fürchteten die dabe= rige Verachtung der Welt, worauf ihnen Amalie erwiderte: "Weh, dreifaches Weh über den Menschen, der auf den Beifall der Welt fein Glück baut ober auch nur im geringften es davon in Abhangigfeit ftellt." Als 1806 Demetrius plöhlich zu Braunschweig ftarb, zogen seine Verwandten in Rufland das ungeheure Erbe an fich, obichon die Bemablin das Nutniegungsrecht, der Cohn aber das Eigenthumsrecht befaß. Alle Reflamationen waren fruchtlos, weil man ichon damals in Rufland fein Recht gegen Ratholiten üben ju muffen glaubte. Der Gohn konnte fich nicht entschließen, diesem Bermögen zu lieb feine katholische Colonie, die er zu Ruwago gegründet, auf einige Zeit zu verlaffen, um fein Recht perfonlich in Rugland geltend zu machen. Er war 1770 im haag geboren, nahm 1793 den Ratholizismus an, murde 1795 Priefter, und wirfte feit 1799 unter Entbehrungen mit Ausdauer, Frommigfeit und Beispiel unendlich viel Gutes. Er hat mehrere Schriften jur Bertheidigung des Katholizismus geschrieben.

Affen. Die hist. pol. Blätter veröffentlichen im 3. Bd. 12. Hft. zwei rührende Dankschreiben für die 5452 fl., welche durch die Redaktion den Hütern des heil. Grabes zu Serusalem zugeflossen sind. Die Noth dieser Väter ist groß, ihre Wohlthätigkeit gegen Arme, Pilger, Gefangene 2c. noch größer, die Almosen aus Spanien, Portugal und andern Ländern sind in letzter Zeit ausgeblieben, von den schismatischen Griechen sind sie geneckt, können den Frieden und ihre Standorte nur durch Steuern erkaufen. In dieser Noth dringt der Ruf nach Unterstützung ganz vorzüglich an die Katholiken deutscher Junge.

Bucher = Anzeige.

Bei Lampart und Comp. in Augsburg find erschienen und bei Gebrüdern Raber zu haben:

Polemisch = apologetisches Theater in drei Uften

mit einem Borspiele und Nachspiele. Bon Prof. Dr. Riegler.

In einer wenig theatralischen Form vertheidigt hier Dr. Riegler seine zahlreichen Schriften gegen mehrere Zeitschriften, welche
seine Werke ungünftig recensirt hatten. Den Bestern der Schriften
Rieglers mag diese Bertheidigung von Interesse sein. Dieser Biece
ist zugleich beigefügt: "Oberster Grundsas der christlichen Moral",
worin derselbe Autor das Moralprinzip, welches er in seiner Morallehre aufgestellt, gegen Prof. Dr. Lüft vertheidigt. Die Abhandlung
ist nicht blos polemisch, sondern eine selbstständige und gründliche
Deduktion und Ausführung.

Der arme Heinrich und die junge Melania. Zwei lehrreiche Erzählungen für die gebildete Jugend von Wörndle. 3te Aufl.

Das Buchlein ift, mas der Titel verheißt, angiebend und er= munternd zu einem gottesfürchtigen Leben.

Die Rose von Rom, oder ehre Vater und Mutter. Vom Verfasser der Glocke der Andacht. 2te Aust.

Diese Erzählung, welche nur für die gereifte Jugend gesichrieben ift, löst glücklich die schöne Aufgabe: zu zeigen, wie der Glaube an Gott in der Prüfung schütt und Gott die Seinen nie verläßt. Der Verf. liebt das Manirirte und Gezierte mehr als ansgemessen scheint.

Ugnes und Sophia oder die Leiden und Gefahren der gemischten Ehen. Mit erzbisch. Approbation.

Sat eine Menge guter Schriften in letter Zeit aus Gründen die Unstatthaftigkeit gemischter Sen dargethan, so wird diese das Gemüth ansprechende Erzählung die Nachtheile derselben den kath. Jungfrauen mit besserm Erfolg und fastlicher in einem Beispiele ans herz legen. Gewiß eine sehr empfehlenswerthe Arbeit.

Die Frau vom guten Hirten. Eine Erzählung aus unsern Tagen für Mütter und Töchter.

In der lebendigsten, in die anschauliche Wirklichkeit übertragenen Darstellung zeigt der Berf. den Zweck, die Regel, das Entstehen und gesegnete Wirken dieses nun auch nach Deutschland übertragenen Institutes der Frauen vom guten hirten. Sehr gut.

Leben und Wirken der Maria Ward, Stifterin des Institutes der englischen Fräulein, mit ihrem Vildniß.

Als vor 200 Jahren der Protestantismus in England die Katholiken verfolgte, stellte sich die gottbegeisterte edle Jungfrau auf dem
jenseitigen Uker auf und sammelte die Jungfrauen, welche
das Exil dem Abkall vorzogen, in Belgien zu einem Berein, der
sich dald über Italien, Ungarn, Deutschland und Belgien ausbreitete, und gleich dem Jesuitenorden die eigene Gottseligkeit und die Schulen besonders unter den höhern Ständen sich zur Aufgabe machte. Unter beständigen Kämpfen und Leiden hat die gottselige Maria
das Institut gegründet, das von seinem Ursprung den Namen der
englischen Fräulein trägt und besonders in Baiern jest sehr wohlthätia wirkt. Ihr Leben ist in dieser Schrift sehr schon beschrieben.
Die Schrift hat gar nichts Anstößiges, dagegen sehr viel Erbauliches.

Der Morgen in der Wallfahrtskirche, oder der Triumph der Unschuld. Von G. Waitzmann. Mit einem Stahlstich.

Diese Erzählung, die aus der Wirklichkeit entnommen ift, schildert recht ergreisend, wie das Laster klein anfängt, unglücklich endet, die Tugend versolgt werden, aber nicht erliegen kann; dabei den Segen des Gebetes und des Glaubens. Wenige kleine Dinge abgerechnet, wird man kaum bessere Unterhaltungsbücher für die Jugend haben.